



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 103 v)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/75/399, Ziff. 96)]

75/58. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [74/43](#) vom 12. Dezember 2019,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution [1540 \(2004\)](#) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von der Resolution [2325 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2016 über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBl. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.



sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial² im Konsens verabschiedete und dass diese am 8. Mai 2016 in Kraft traten,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument des am 25. und 26. Oktober 2019 in Baku abgehaltenen Achtzehnten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungsoberhäupter der nichtgebundenen Länder³ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon *Kenntnis nehmend*, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon *Kenntnis nehmend*, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington, am 26. und 27. März 2012 in Seoul, am 24. und 25. März 2014 in Den Haag und am 31. März und 1. April 2016 in Washington das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

unter *Hinweis* auf die Tagung auf hoher Ebene über die Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die am 28. September 2012 in New York stattfand und sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung des Rechtsrahmens befasste,

anerkennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat⁴,

Kenntnis nehmend von der Internationalen Konferenz über nukleare Sicherung: Verpflichtungen und Maßnahmen, die die Internationale Atomenergie-Organisation im Dezember 2016 in Wien abhielt, und von der ersten Internationalen Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen, die die Organisation im Juli 2013 in Wien abhielt, und von den einschlägigen Resolutionen, die die Generalkonferenz der Organisation auf ihrer zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, den der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 8. September 2003 genehmigte, und von den ergänzenden Leitlinien für die Verwaltung ausgedienter radioaktiver Strahlenquellen, die der Gouverneursrat der Organisation am 11. September 2017 genehmigte,

ferner *Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedet wurde⁵, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006⁶,

² Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

³ Siehe [A/74/548](#), Anlage.

⁴ Siehe [A/59/361](#).

⁵ Resolution [60/1](#).

⁶ Resolution [60/288](#).

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 74/43 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und seine rasche Ratifikation zu erwägen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, seine Durchführung zu überprüfen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen auf nationaler Ebene, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

37. Plenarsitzung
7. Dezember 2020

⁷ A/75/171.